Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 25

Artikel: Provisorische Bauten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581364

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mit sämtlichen Eintragungen in die verschiedenen Bücher koste Fr. 1.50 bis 2.—. Lohnt es sich da, durch das kaufmännische Bureau Rechnungen auszustellen für Beträge von wenigen Franken? Wem der sofortige Einzug durch den ausführenden Monteur nicht dient, muß eben auf die Arbeit der städtischen Installationsgeschäfte verzichten.

Oft hört man von den Privatinstallateuren die Ansicht, die städtischen Installationsgeschäfte sollten auf die unwirtschaftlichen Ladengeschäfte verzichten. So lange aber die privaten Installateure für sich selbst auf einen schön eingerichteten Laden an möglichst günstiger Lage großen Wert legen, dürfen sich die öffentlichen Betriebe hieraus die Lehre ziehen — und sie wird durch Erfahrungen erhärtet — daß gutgeführte Ladengeschäfte die gutbezahlten Aufträge vermehren. An den Leitungen allein ist wenig zu verdienen, und es gilt im allgemeinen nicht für fein, wenn das eine Geschäft nur die Leitungen ausführen soll, beim andern aber die verschiedenen Verbrauchsapparate bestellt werden.

Eine Bedingung wird man allerdings auch an die öffentlichen Betriebe stellen müssen: Äußerste Ausnützung der Arbeitszeit und Auslese des tüchtigsten Personals von oben bis unten. Der Sprung von einer durchschnittlich etwa 58½stündigen Arbeitszeit auf die 48-Stundenwoche ist für die städtischen Betriebe finanziell so einschneidend, daß auch hierin wohl die Gemeindebetriebe den privaten folgen und wieder eine etwas längere Arbeitszeit einführen müssen. Sonst laufen sie Gefahr, nicht mehr mit den Preisen der Privatgeschäfte Schritt halten zu können, womit dann zufolge Unwirtschaftlichkeit die Forderung nach vollständiger Aufhebung dieser öffentlichen Betriebszweige immer mehr an Boden gewinnt. Man wähle auch nur tüchtige, zuverlässige Beamte und Angestellte, rüste sie mit den nötigen Vollmachten aus, baue auf ihr Verantwortlichkeitsgefühl, habe dann aber bei Verfehlungen den Mut, unerbittlich auf scharfe Bestrafung zu beharren. Aber gerade in diesen Punkten fehlt es weit herum. Die vielseitige, die Überkontrolle stumpft bei den Leuten das Gefühl für Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortung ohnehin schon ab; muß man dazu erfahren, daß manchmal völlig ungeeignete Beamte, Angestellte und Arbeiter auf der Rang- und Gehaltstufenleiter „automatisch" weiter vorrücken, so begreift man manches.

So wenig es vom guten ist, wenn die technischen Betriebe sich das Installationsmonopol sichern, ebensowenig würde es der Allgemeinheit dienen, wenn die Privatgeschäfte durch Preisvereinbarungen den Schein erwecken, sich dadurch eine Art Monopol zu sichern. Auch auf diesem Gebiet ist ein gesunder Wettbewerb nur von gutem. Leben und leben lassen, das sei der Leitgedanke, unter dem die ganze Frage zu beurteilen ist.

Provisorische Bauten.

(Korrespondenz.)

Um die Bauordnungen nicht starr anwenden zu müssen und um die so verpönte bureaukratische Schablone zu vermeiden, sehen sich die Baupolizeibehörden manchmal genötigt, sogenannte provisorische Bauten zu bewilligen: Kleinere Eingangsbauten über die Baulinie hinaus; Vorbauten gegen die Straße und gegen den Nachbar; Kleinviehstallungen; Holzbauten für vorübergehende Zwecke; weiter ausladende Dächer; Rauchabzüge durch die Seitenwände, in abgelegenen Bauten; Gartenhäuser mit zu geringem Grenz- oder Gebäudeabstand; Bienenhäuser; Privatleitungen in und über dem Gebiet öffentlicher Straßen und Wege u. a. m. Alle diese Bauten haben durchaus vorübergehenden Charakter; sie sind insofern auf Zusehen hin bewilligt, daß sie auf erstes Ansuchen der Baupolizeibehörde und ohne jede Entschädigung vom Eigentümer zu entfernen sind.

Wenn dieser Charakter bei der Genehmigung und einige Zeit nachher noch feststeht, so verliert er sich erfahrungsgemäß im Laufe der Jahre, sofern nicht die nötigen Vorkehrungen getroffen werden. Die Behörden und die Aufsichtsorgane eines Gemeinwesens wechseln; die Liegenschaften wechseln die Hand, ohne daß auf das Provisorium hingewiesen wird; der neue Eigentümer ist im guten Glauben, die Baute sei ohne jede Bedingung genehmigt. Kommt man nach Jahren einmal darauf und verlangt kostenlose Beseitigung, so gibts große Schwierigkeiten, beim Betroffenen ein Gefühl der Ungerechtigkeit.

Einwandfreie Abhülfe und dauernde Klarstellung der Verhältnisse wird zweifelsohne erreicht, wenn man die provisorischen Bauten nur für das laufende Kalender- oder Amtsjahr bewilligt, eine Gebühr erhebt und die Möglichkeit vorsieht, daß diese Bauten gegen die gleiche Gebühr fortlaufend je um ein Jahr erneuert werden können. Dann geht nichts unter das Eis. Behörden und Eigentümern wird jedes Jahr in Erinnerung gerufen, daß die Bauten provisorischen Charakter haben. Der Eigentümer hat die Gewißheit, daß die Behörde die Baute nur dann wegbietet, wenn es aus Gründen des öffentlichen Rechtes nötig wird. Vor 8 Jahren wurde diese Neuerung in einer größeren Gemeinde eingeführt

Anerkannt einfach, aber praktisch,
zur rationellen Fabrikation unentbehrlich, sind
Graber's patentierte Spezialmaschinen
und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren
Kenner kaufen ausschliesslich diese Ia. Schweizerfabrikate.
Moderne Einrichtung für Blechbearbeitung.
Joh. Graber, Maschinenfabrik, Winterthur-Veltheim
2719

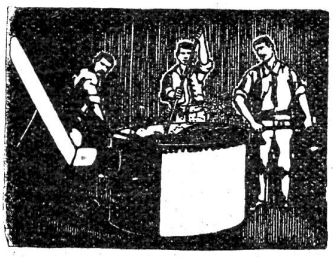

Brückenisolierungen - Asphaltarbeiten aller Art

Flache Bedachungen

erstellen 378

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

Telephon 24 Telegramme: Asphalt Horgen

und die Jahresgebühr auf Fr. 2.— angesetzt. Das hat sich allseits so vorzüglich bewährt, daß wir die betreffenden Bestimmungen der Bauordnung folgen lassen:

1. Für vorübergehende Bauten kann der Stadtrat Abweichungen von den Bauvorschriften gestatten, soweit nicht gesundheits- und feuerpolizeiliche Rücksichten entgegenstehen; Feuerstätten müssen dem Bauamt zur Anzeige gebracht werden.

2. Für Erstellung von Bauhütten, die nur während der Ausführung eines Baues zum Schutze der dort beschäftigten Arbeiter oder zur Aufbewahrung von Werkgeschirr benutzt werden, bedarf es keiner besonderen Bewilligung; immerhin gelten auch hier die feuerpolizeilichen Vorschriften.

3. Für vorübergehende Bauten wird die Bewilligung nur gegen eine Gebühr und auf die Dauer eines Jahres erteilt; vor Ablauf kann die Frist in gleicher Weise erneuert werden.

4. Vorübergehende Bauten, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften auf unbestimmte Zeitdauer bewilligt worden sind, müssen innert einem Jahre beseitigt werden, wenn nicht im Sinne des vorhergehenden Absatzes eine neue Bewilligung erwirkt wird.

Hobel-Schälscheibe.

✠ Patent angemeldet.

Neues, praktisches Werkzeug für Landwirte, Rebbergbesitzer, Wagner 2c. zum Schälen und Putzen von Stielen, Stangen, Zaunlatten 2c., zum Abspitzen und Abhobeln von Pfosten, Pfählen, Rebstickeln usw.

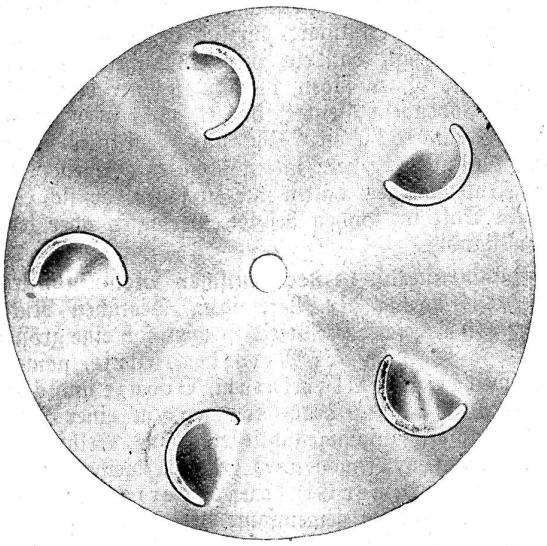

Die neue Schälscheibe kann auf jeder Tischkreissäge oder Brennholzfräse verwendet werden. Sie wird einfach an Stelle des Kreissägeblattes eingespannt, wobei man wegen der gewölbten Form Filz- oder Kartonscheiben zwischen die Rosetten einlegt. — Das Nachschärfen geschieht durch besondere Schmirgelfeilen.

Die Umdrehungszahl dieser Schälscheiben entspricht ungefähr derjenigen eines gleich großen Kreissägenblattes. Sie darf eher etwas kleiner sein als größer.

Geliefert wird das Werkzeug mit Durchmesser: 300, 325, 350, 375, 400, 425, 450, 475, 500, 525, 550, 575 und 600 mm.

A.-G. Olma Landquarter Maschinenfabrik, Olten.

Holz-Marktberichte.

Zur Holzmarktlage schreibt man der „N. Z. Z.": Anläßlich der Schweizerischen Forstversammlung in Altdorf hielt Oberförster Bavier, Sekretär der forstwirtschaftlichen Zentralstelle in Solothurn, ein orientierendes Referat über die Holzmarktlage, das aus der Situation des vergangenen Frühjahrs und Sommers heraus die vermutliche Gestaltung der Holzmarktlage für den kommenden Herbst und Winter zu zeichnen suchte. Weniger denn je kann die Lage des Holzmarktes von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage unseres Landes getrennt werden, die ihrerseits wiederum von der allgemeinen Weltlage abhängig ist. Von Tag zu Tag können sich die politischen Begebenheiten ändern, so daß sich die wohlerwogensten und vorsichtigsten Voraussagen über den Haufen geworfen sehen können. In unserm Lande hat sich aber in den letzten Monaten der Arbeitsmarkt doch derart gebessert, daß man nun doch auch für die Holzmarktlage eine Besserung erhoffen darf, zeigten doch bereits die jüngsten Verkäufe gegenüber den Preisen vor einigen Monaten eine leichte Erhöhung und vor allem eine zunehmende Belebung des Marktes. Baugewerbe, Holzindustrie und Holzhandel haben in verschiedenen Gegenden unseres Landes wieder zugenommen, wobei beachtet werden kann, daß der Rundholzhandel der Situation vorausgeeilt war, die Holzindustrie der nur noch bescheidenen Gewinnmargen wegen etwas langsamer nachrückte, heute aber in erfreulicher Weise die Lage zuversichtlicher beurteilt als vor einem Jahre.

Im Herbst 1921 herrschte in der ganzen Schweiz eine Stagnation für den Holzhandel. Die Einfuhrbeschränkungen zeigten noch keine nennenswerte Wirkung und die Lager waren überfüllt. Doch hielt man mit den Schlägen so zurück, daß mit Anfang 1922 eine rasche Belebung des Marktes einsetzte, wobei in einigen Landesteilen selbst ein Defizit an Holz sich bemerkbar machte. Mit dem Inkrafttreten der verminderten Bahntarife für Holz konnte aber der Ausgleich im eigenen Lande erzielt werden, so daß ohne nennenswerte Einfuhr der Bedarf vollauf gedeckt werden konnte. Allerdings gingen